

**Satzung
der Gemeinde Wörnitz, Landkreis Ansbach
über die Benutzung des gemeindlichen Mehrzweckplatzes
einschließlich Skateranlage**

Die Gemeinde Wörnitz erlässt nach Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S.796), in der jeweils geltenden Fassung folgende

S A T Z U N G

§ 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 3069/15, der Gemarkung Wörnitz bestehende Skaterbahn ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und steht jedem Gemeindegewohner zur bestimmungsgemäßen Benutzung kostenlos zur Verfügung.

§ 2 Regelung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

- (1) Die Benutzung ist nur von 8.00 Uhr - 21.00 Uhr gestattet-
- (2) Die Bahn ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (3) Übermäßiger Lärm ist verboten.
- (4) Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.
- (5) Wegen der bestehenden Verletzungsgefahr dürfen Kleinkinder bis zu 6 Jahren die Skateranlage nicht betreten.
- (6) Schäden an den Geräten sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.
- (7) Den Anweisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals ist Folge zu leisten.

§ 3 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die übliche Schutzausrüstung (Sturzhelm, Knie- u. Ellenbogenschoner) wird als erforderlich erachtet.
- (3) Die Gemeinde Wörnitz haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Skateranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt wurden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen können mit einem Betretungsverbot der Anlage, sowie einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Außerdem kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer den Bestimmungen unter § 2 dadurch zuwiderhandelt, dass er
 1. die vorgeschriebenen Benutzungszeiten nicht einhält
 2. die Bahn nicht sauber hält
 3. übermäßigen Lärm veranstaltet (insbesondere Musik abspielt)
 4. die erforderliche Rücksichtnahme außer Acht lässt
 5. den Anweisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals nicht folge leistet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wörnitz, 28. Mai 2003

Gemeinde Wörnitz
gez.

Beck
1. Bürgermeister

